

N-2018-149847

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Bürstlingsrasen Kammerschlag“ in der Gemeinde Eidenberg als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

1. Bezeichnung als Naturschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplanes

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind.

Diese können mit Verordnung der Oö. Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Die nähere Umgebung von Naturschutzgebieten kann in das Schutzgebiet einbezogen werden, soweit sie für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist.

In solch einer Verordnung sind die Grenzen des Naturschutzgebietes und die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen festzulegen. Es können auch bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet gestattet werden, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können unter anderem für Naturschutzgebiete von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden.

Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die gegenständliche Fläche Standort von selten gewordenen, in Oberösterreich vollkommen geschützte Pflanzenarten ist und zudem der Bürtslingsrasen, welcher derzeit in einem Brachestadium vorliegt, eine in Oberösterreich und insbesondere auch im gegenständlichen Naturraum der Böhmisches Masse (Mühlviertel) selten gewordene Pflanzengesellschaft darstellt.

Borstgrasrasen, die aufgrund von Flächenintensivierungen, aber auch aufgrund von Bewirtschaftungsaufgaben, Aufforstungen oder Versiegelungen und/oder Verbauungen in Oberösterreich selten geworden sind, sind eine charakteristische Vegetationsform des regenreichen Nord- und Nordwesteuropas. Borstgrasrasen bzw. -weiden sind ausschließlich auf sauren Böden verbreitet, was sich auch in der charakteristischen Artengarnitur solcher Standorte widerspiegelt. Alle Charakterarten und insbesondere das Borstgras (*Nardus stricta*) selbst, sind kalkmeidend. Manchmal können sie aber auch auf Karbonatgestein entstehen, sofern die Böden ausgewaschen und somit basenarm sind. Borstgrasweiden extrem saurer Böden sind artenarm. Auf etwas basenreicheren (aber kalkfreien) Böden kommen hingegen auch artenreichere Ausprägungen vor, die manchmal sehr blütenreich sein können.

Ein prägende Faktor des Nardetum ist, sofern vorhanden, die Beweidung. Das selektive Fressen des Viehs führt dazu, dass beliebte Pflanzen (Pflanzen, die vom Weidevieh gerne gefressen werden) mit der Zeit fast verdrängt bzw. deutlich reduziert werden und im Gegenzug unbeliebte (stachelige, haarige, giftige) Arten sich ausbreiten können. Die Nährstoffarmut wird teils auch verstärkt durch die Tendenz des Viehs, die konsumierten Nährstoffe an anderen Stellen über Nacht (etwa bei Unterständen) wieder abzulagern und sie somit dem Nardetum zu entziehen.

Die Artenzusammensetzung bei Borstgrasrasen (Nardeten) ist von mehreren Faktoren wie Feuchtegrad oder Höhenlage abhängig und somit nicht immer ident. Typische Zeigerarten für artenreiche Borstgrasrasen sind neben dem Borstgras (*Nardus stricta*) auch Arnika (*Arnica montana*), Gold-Fingerkraut (*Potentilla aurea*), Geflecktes Ferkelkraut (*Hypochaeris maculata*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) oder Hunds-veilchen

(*Viola canina*), aber auch die im Zuge der vorliegenden Vegetationsaufnahme festgestellten Arten Gewöhnliche Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) oder als Vertreter der Zwergsträucher die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Borstgrasrasen sind neben der nationalen Bedeutung auch als ein zu schützender Lebensraumtyp der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie festgelegt. Artenreiche Borstgrasrasen sind auf Silikatböden in der montanen bis submontanen, und seit einer Übereinkunft aus 1999 auch bis zur planaren Stufe, als ein auf dem europäischen Festland prioritär zu schützender Lebensraumtyp in den Mitgliedstaaten der EU gelistet (Lebensraumtyp 6230 – Borstgrasrasen).

Eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung des gegenständlichen Lebensraumtyps am in Rede stehenden Standort ist somit sowohl im nationalen als auch im europaweiten Kontext begründet.

Bereits aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass das Gebiet „Bürstlingsrasen Kammerschlag“ geeignet ist, als Naturschutzgebiet festgestellt zu werden.

2. Beschreibung des Gebiets

Nördlich von Kammerschlag in der Gemeinde 41604 Eidenberg befindet sich eine im Jahr 2013 kartierte Ökofläche (OEKF07420). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um das Grundstück Nr. 1206/4, KG 45603 Eidenberg. Dieses als Grünland gewidmete Grundstück weist gemäß der Grundstücksdatenbank eine Fläche von 7.184 m² (0,7184 ha) auf (hingegen eine Fläche von 6.255 m² lt. DKM), wobei im südwestlichen Randbereich dieses Grundstücks ein schmaler Waldstreifen aus Fichten und in einem Teilabschnitt im nordöstlichen Randbereich ein Flurgehölz stockt.

Beim Großteil dieser Ökofläche handelt es sich um einen bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Bürstlingsrasen (*Nardetum*), dessen Brachestadium durch das vermehrte, mosaikartige, teils flächig bis horstartige Auftreten von Heidelbeeren (*Vaccinium myrtillus*) und in Teilabschnitten auch der Himbeere (*Rubus idaeus*) sowie verstreut aufkommender noch junger Fichten (*Picea abies*) optisch verdeutlicht wird. Die immer noch ausgedehnt vorhandenen Bürstlingsflächen sind aufgrund der bereits seit Jahren nicht mehr durchgeführten landwirtschaftlichen, extensiven Bewirtschaftung verfilzt, jedoch repräsentativ vorhanden. Im Bereich der Nordostgrenze des gegenständlichen Grundstücks stockt eine etwa 700 – 800 m² große Gehölzinsel, welche vordringlich aus standortgerechten Laubgehölzen (u.a. Birken, Erlen, Weiden) aufgebaut ist. Dieses Gehölz ist sehr naturnah

strukturiert und weist keinerlei Zeichen einer gezielten Aufforstung auf. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dieser Teilstandort bereits seit wesentlich längerer Zeit als die restliche Fläche nicht mehr bewirtschaftet worden ist und sich hier dadurch diese Gehölzinsel hat entwickeln können. Im Unterwuchs sind keine repräsentativen Vorkommen von Vertretern der angrenzenden Borstgrasrasenfläche festzustellen, lediglich im Bereich des Gehölzrandbereiches finden sich Übergangsstadien zur offenen Bürstlingsbrache. Hier treten im feuchten, teils beschatteten Randbereich Seegras-Seggen-Bestände (*Carex brizoides*) von mehreren m² großen Teilflächen auf, welche die Waldrandsituation in feuchter und vermehrt beschatteter Lage verdeutlichen.

Die ausgewiesene Ökofläche ist im Jahr 2013 kartiert und dabei hinsichtlich des festgestellten Biototyps der Einheit „Brachfläche der Borstgrasrasen u. -Triften mit Pioniergehölzen“ (Code 10051502) zugeordnet worden. Zum Kartierungszeitpunkt wurde festgestellt, dass die Brache eines Borstgrasrasens zentral noch gut ausgebildet war und eine große Arnika-Population aufwies, jedoch randlich mit Himbeere und Brombeere verstaudet war.

Das festgestellte Artenspektrum ist repräsentativ für diese Vegetationsgesellschaft und umfasst im Wesentlichen nachstehend angeführte Arten:

<i>Angelica sylvestris</i>	Wild-Engelwurz, Brustwurz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Athyrium filix-femina</i>	Gemeiner Frauenfarn
<i>Avenella flexuosa</i>	Draht-Schmiele
<i>Betula pendula</i>	Weiß-Birke, Hänge-Birke
<i>Carex brizoides</i>	Zittergras-Segge, Seegras-Segge
<i>Gymnadenia conopsea</i>	Gewöhnliche Mücken-Händelwurz
<i>Holcus mollis</i>	Weiches Honiggras
<i>Hypericum maculatum</i>	Flecken-Johanniskraut
<i>Luzula campestris</i>	Wiesen-Hainsimse
<i>Luzula luzuloides</i>	Weißliche Hainsimse, Gewöhnliche Hainsimse
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras, Bürstling
<i>Picea abies</i>	Gewöhnliche Fichte
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Ranunculus nemorosus</i>	Wald-Hahnenfuß, Hain-Hahnenfuß
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Eigentliche Brombeere i.w.S.

<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere, Schwarzbeere

Die in der Artenliste vorkommenden Gehölzarten und Zwergsträucher verdeutlichen die fortschreitende Verbuschungstendenz, wenngleich - abgesehen von der angesprochenen Gehölzinsel - der Großteil der Fläche bei Rückführung in eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche weiterhin das Potenzial zur Repräsentation einer charakteristischen Ausprägung des Vegetationstyps Borstgrasrasens aufweist.

Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche ist, abgesehen von der Gehölzinsel die schon länger nicht landwirtschaftlich genutzt wurde, bereits seit mehreren Jahren (etwa 5 – 10 Jahre) eingestellt, sodass derzeit offensichtlich keine regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse betrieben wird.

Trotz dieses Brachestadiums weist die gegenständliche Fläche entsprechend einer Kartierung aus dem Jahr 2013 mehrere Pflanzenarten auf, die gemäß der Oö. Artenschutzverordnung vollständig geschützt sind. Es handelt sich hierbei um nachstehend angeführte Arten:

<i>Gymnadenia conopsea</i>	Gewöhnliche Mücken-Händelwurz
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras, Bürstling
<i>Arnica montana</i>	Arnika

Vollkommen geschützte Pflanzen dürfen gemäß den besonderen Schutzbestimmungen des § 28 Oö. NSchG 2001 schon jetzt weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzenteile, wie unterirdische Teile (Wurzeln), Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw.

Bei einem gezielten Flächenmanagement in Form einer Erstpflege zur Wiederherstellung einer hinsichtlich des damit verbundenen Aufwands vertretbaren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit jährlicher Mahd oder extensiver Beweidung bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung ist das naturschutzfachliche Potenzial dieser Fläche im Hinblick auf den Artenbestand und die Bestandesstrukturierung, welche für ein bewirtschaftetes Nardetum

(Borstgrasrasen) in dieser Lage charakteristisch wäre, wieder herstellbar. Aber auch derzeit hat die Fläche eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, da es sich bei dem vorliegenden Brachestadium um einen temporären Zustand handelt und die charakteristischen Arten eines Borstgrasrasens weiterhin vorhanden sind.

Die Gehölzinsel und vordringlich deren Unterwuchs in der Krautschicht ist nicht (mehr) als Nardetum anzusprechen, jedoch weist auch dieses Gehölz aufgrund seiner naturbelassenen Artengarnitur und Bestandesstrukturierung eine ökologisch bedeutsame Funktion im lokalen Naturhaushalt auf und ist in Ergänzung zur angrenzenden Grünlandfläche als verstärkendes Element der Biotopsausstattung des lokalen Landschaftsbereiches anzusehen, wodurch die Biodiversität gesteigert wird.

Entlang der südwestlichen Grenze des gegenständlichen Grundstücks Nr. 1206/4, KG Eidenberg zum benachbarten, durchgängig bewaldeten Grundstück Nr. 1206/1, KG Eidenberg, ist ein schmaler Fichtenwaldstreifen vorhanden, welcher dem angrenzenden Wald funktional zuzurechnen ist. Dieser schmale Streifen ist als Pufferfläche der ökologisch bedeutsamen Bürstlingsbrache anzusehen. Da die gegenständliche Fläche entweder von Wald, extensiven anderen Grünlandflächen oder der im Norden angrenzenden Siedlung umgeben ist, ist ein Nährstoffeintrag oder die Gefahr der Beeinträchtigung der gegenständlichen Fläche durch einen derartigen Nährstoffeintrag aus intensiver bewirtschafteten Flächen nicht gegeben und fungiert der im Süden und Westen angrenzende Wald als diesbezüglich als Pufferfläche. Zudem findet sich im äußersten nordöstlichen Eckbereich des gegenständlichen Grundstücks ein kleiner Fichtenbestand, der aus nur wenigen Exemplaren besteht.

3. Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung oder ökologisch und naturschutzfachlich orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume sowie der auf extensive Bewirtschaftungsformen angewiesenen Magerrasengesellschaften.

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht für das gegenständliche Gebiet insbesondere:

- **Sicherung oder Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung des Borstgrasrasens**

Der Großteil der Pflanzenarten magerer / nährstoffarmer Standorte ist abhängig von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung der Standorte unter Verzicht auf Düngung. Die Existenz dieser vielfach bereits seltenen und gefährdeten Arten steht somit in engem

Zusammenhang mit der Art und dem Zeitpunkt der Bewirtschaftung. Primär vorzuziehen ist die jährliche, späte Mahd. Als Alternative ist auch eine maßvolle Beweidung anzusehen.

- **Sicherung und Entwicklung der lokalen botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie Vegetationsgesellschaften durch Unterstützung der Lebensgrundlagen der Arten**

Grundlage für die dauerhafte Sicherung standort- und lebensraumcharakteristischer Arten ist die Durchführung einer Mahd oder einer extensiven Beweidung im Bereich des Borstgrasrasens (bzw. Wiederaufnahme derartiger Bewirtschaftungsformen im Bereich der Borstgrasbrache). Im Bereich des naturnahen Flurgehölzes gewährleistet eine Außernutzungsstellung oder eine Nutzung in Form der Einzelstammentnahme oder kleinräumigen Plenterwirtschaftung die Sicherung des charakteristischen Artenspektrums aus heimischen und standortgerechten Arten.

- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**

Übermäßige Lärmbelastungen vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören.

- **Sicherung eines weitgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes im gesamten Bereich des Naturschutzgebietes**

Die extensive Mahd oder Beweidung des Magerrasens (Borstgrasrasens) inklusive des Abtransportes von Mahdgut von der Fläche bedingt die Sicherung eines charakteristischen Erscheinungsbildes derartiger Vegetationsgesellschaften. Die maßvolle Nutzung naturnaher Flurgehölze in Form der Einzelstammentnahme oder der Plenterwirtschaft gewährleistet deren Bestand als funktionales Element der Biotopausstattung und als Element eines Biotopverbundes.

4. Gestattete Eingriffe

Es können bestimmte Eingriffe in das Naturschutzgebiet gestattet werden, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Die in § 2 der Verordnung abschließend aufgezählten Eingriffe sind im Sinne von § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 im Naturschutzgebiet „Bürstlingsrasen Kammerschlag“ gestattet.

5. Landschaftspflegeplan

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflege- und Managementmaßnahmen die Erhaltung des Landschaftsbildes und die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften der in diesem Gebiet vorkommenden Pflanzen-, Pilz- und Tierarten einschließlich deren Lebensräume zu gewährleisten.

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Langfristiges Ziel im künftigen Naturschutzgebiet ist es, die naturnahen Lebensräume sowie die auf extensive Bewirtschaftungsformen angewiesenen Magerrasengesellschaften dauerhaft zu erhalten.

Abgestellt wurde dabei auf die die speziellen Bedürfnisse der zu schützenden Borstgrasrasen und Flurgehölze.

Die in § 4 der Verordnung angeführten Pflegemaßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes unerlässlich sein und kann mit einer Grundeigentümerin bzw. einem Grundeigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 Satz zwei und drei Oö. NSchG 2001 die Kosten dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und die Grundeigentümerin (Verfügungsberechtigte) bzw. der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) diese Maßnahme zu dulden. Dabei ist hervorzuheben, dass aber jedenfalls mit der Grundeigentümerin (Verfügungsberechtigte) bzw. dem Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt wird.

6. Entschädigung

Hat eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt wurde oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, dann hat der Eigentümer gegenüber dem Land gemäß § 37 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

Auf Verlangen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ist ein Grundstück einzulösen, wenn es durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit verliert.

Laut § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnung gemäß § 25 der Anspruch auf Entschädigung bzw. Einlösung geltend gemacht werden.

Die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden durch eine allenfalls zustehende, angemessene Entschädigung gewahrt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Folgende finanzielle Auswirkungen ergeben sich – soweit ersichtlich – für die Behörde bzw. das Land Oberösterreich im Zusammenhang mit der Bezeichnung als Naturschutzgebiet:

- a. Für die Kennzeichnung des Gebiets ist voraussichtlich ein Kennzeichnungstafeln um etwa 500 Euro erforderlich. Hinzu kommen noch die Personalkosten für die Beschaffung und Aufstellung.
- b. Wird für die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegeplans eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer geschlossen, so sind auf der Grundlage von Gutachten und den Entschädigungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entsprechende finanzielle Abgeltungen zu leisten sein. Im Bereich der landwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen wird angestrebt möglichst das bestehende ÖPUL- Programm einzusetzen. Zwischen dem Land Oberösterreich und den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. den betroffenen Grundeigentümern kann allerdings eine über die ÖPUL-Förderungslaufzeit hinausgehende Vertragsdauer vereinbart werden. Wird das ÖPUL-Förderungsprogramm nicht in Anspruch genommen, kann eine Pflegemaßnahme auch nur durch einen Vertrag mit dem Land Oberösterreich vereinbart und finanziell abgegolten werden. Kommt es zu keinem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der Bewirtschaftung, fallen Kosten im

Zusammenhang mit den von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer zu duldenen Pflegemaßnahmen an (z.B. aufwändige Erstpflge gefolgt von einer regelmäßigen Bewirtschaftung), die vom Land Oberösterreich in Auftrag zu geben sein werden, welches auch die hierfür anfallenden Kosten zu tragen haben wird.

c. Es können Verwaltungskosten für Verfahren (zB Bewilligungsverfahren gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001, Verwaltungsstrafverfahren, Verfahren zu Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 leg cit) anfallen. Zusätzlich zu den gerade genannten Kosten sind Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen. Die Kosten hierfür können derzeit seriöser Weise nicht genau abgeschätzt werden.

d. Es können auch Kosten im Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen gemäß § 37 leg cit anfallen.

Besteht ein Anspruch im Sinne des § 37 leg cit, dann hat das Land Oberösterreich eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7 Oö. NSchG 2001) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist. Eine mit der Unterschutzstellung allfällig verbundene erhebliche Ertragseinbuße oder Bewirtschaftungserschwerung wird entsprechend der Richtlinie über Entschädigungsleistungen in Schutzgebieten abgegolten.

Die Kosten für eine Entschädigung (bzw. Einlösung) im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung können derzeit noch nicht genau beziffert werden.